

pflüchtungen eines Collegial-Vorstands dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches Wir hiezu bestimmen werden.

§ 5.

Die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung der Ortsbaustatuten und die Ertheilung von Dispensationen, sowie die Erledigung anderer wichtigerer Gegenstände, erfolgt unter dem Vorstz des Ministers oder mit seiner Genehmigung; die übrigen Gegenstände kann der Minister nach seinem Ermessen und in seiner Vertretung dem Abtheilungsvorstand zur Erledigung mit Zuziehung des Collegiums oder im Bureauwege zuweisen.

§ 6.

Die Abtheilung hat außer den durch § 2 ihr übertragenen Funktionen bei der Ordnung des Feuerlöschwesens und anderer feuerpolizeilicher Angelegenheiten unbeschadet der dießfälligen Zuständigkeit der Kreis-Regierungen insoweit mitzuwirken, als sie von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragt wird.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt treten die §§ 13, 3, e und 17 a. 8 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819 (Reg. Blatt S. 939 und 941) und die Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 30. Januar 1837 Ziff. 1, 2 (Reg. Blatt S. 66 ff.), vom 13. Mai 1837, § 9 (Reg. Blatt S. 233), vom 28. Dezember 1837 (Reg. Blatt von 1838 S. 5), und vom 4. Dezember 1854 (Reg. Blatt von 1855 S. 2), sowie alle weiteren mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich in den Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1810 (Reg. Blatt S. 509) und vom 10. Dezember 1817 (Reg. Blatt S. 586), und in den Ministerial-Verfügungen vom 1. November 1820 (Reg.-Blatt S. 585), 6. April 1835 (Reg.-